## Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung gemäß § 46 Abs. 2 GO LT mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Stefan Wenzel und Meta Janssen-Kucz (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

## Fragen zu wirtschaftlichen Hilfen für die Meyer-Werft (Teil 2)

Anfrage der Abgeordneten Stefan Wenzel und Meta Janssen-Kucz (GRÜNE), eingegangen am 15.03.2021 - Drs. 18/8824

an die Staatskanzlei übersandt am 22.03.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 31.03.2021

## Vorbemerkung der Abgeordneten

Die MEYER NEPTUN GmbH hatte laut einer Eintragung der Meyer Werft von 2007 zwei Gesellschafter, wovon einer nur 100 Euro hielt. Unklar ist aber, wie viele Stimmrechte auf dem 100-Euro-Gesellschafteranteil liegen und wer hier wirtschaftlich Berechtigter ist.

Dieser Sachverhalt ist von Interesse, weil bei der Robert Bosch GmbH beispielsweise die Robert Bosch Industrietreuhand KG mit 0.01 % des Stammkapitals 93 % der Stimmrechte hält.

Auch kleine Stammkapitalanteile können daher eine große Wirkung entfalten. Angesichts möglicherweise anstehender weiterer Entscheidungen über staatliche Hilfen aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes oder dem Haushalt des Landes muss Klarheit über die Gesellschafterstrukturen, Stammanteile und Stimmrechte herrschen. Beihilferechtliche Fragen müssen eindeutig geprüft und geklärt werden, um Überförderungen, Doppelförderungen und ungerechtfertigte Förderungen zu vermeiden.

Die Antwort der Landesregierung auf Frage 3 "Wenn ja, wer ist wirtschaftlich Berechtigter des o. g. Stammkapitalanteils von 100 Euro?" der Drucksache 18/7607 lautete wie folgt:

"In den derzeit öffentlich zugänglichen Eintragungen des Handelsregisters ist der Stand der Geschäftsanteile aus dem Jahr 2007 nicht ausgewiesen. Der Landesregierung ist daher nicht bekannt, wer wirtschaftlich Berechtigter des in der Anfrage genannten Stammkapitalanteils von 100 Euro ist. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen."

Banken, die Kredite vergeben, bzw. Behörden, die über Bürgschaften oder öffentliche Förderungen entscheiden, müssen aus beihilferechtlichen Gründen oder aufgrund der Vorschriften zum Geldwäschegesetz prüfen, wer wirtschaftlich Berechtigter ist. Dabei sind alle verfügbaren Informationen heranzuziehen - auch nicht öffentliche. Es ist auch zu prüfen, ob der Verpflichtung zur Meldung an das Transparenzregister (u. a. §§ 18 bis 21 GWG) vollumfänglich und wahrheitsgemäß nachgekommen wurde.

## Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung befindet sich weiterhin mit der Meyer Werft GmbH & Co. KG im Austausch, um zu ermitteln, wie die Werft unterstützt werden kann. Ziel ist es, dass der niedersächsische Standort Papenburg erhalten bleibt und möglichst viele Arbeitsplätze vor Ort gesichert werden. Es werden derzeit lediglich Zuwendungen des Landes Niedersachsen als Unterstützungsmöglichkeit geprüft, nicht jedoch Kredite oder Bürgschaften.

Wie in der Vorbemerkung der Abgeordneten zutreffend ausgeführt, muss bei der Bewilligung von Zuwendungen das Europäische Beihilferecht beachtet werden. Im Rahmen dieser beihilferechtlichen Prüfung können auch Beteiligungsstrukturen relevant sein, etwa für die Einhaltung von Höchstbeträgen oder die Frage des Vorliegens eines KMU (kleines oder mittleres Unternehmen).

Ein Bezug zum Geldwäschegesetz und den entsprechenden Regelungen wird in diesem Zusammenhang nicht gesehen.

1. Bekanntlich gibt es einen "stillen Mitgesellschafter" in der Meyer-Werft, dem 100 Euro (in Worten: einhundert Euro) von insgesamt 50 Millionen Euro Stammkapital gehören. Welchen finanziellen Beitrag leistet dieser kleine (in Euro) und möglicherweise große (in Stimmrechten) Miteigentümer an der jetzt laufenden Sanierung?

Der Landesregierung ist nicht bekannt, welche Beiträge die Gesellschafter der MEYER NEPTUN GmbH leisten. Die Landesregierung befindet sich ausschließlich mit der Meyer Werft GmbH & Co. KG im Austausch, um mögliche Unterstützungsmaßnahmen zu ermitteln.

2. Hat die Landesregierung zwischenzeitlich geklärt, wer jeweils die wirtschaftlich Berechtigten der beiden Gesellschafteranteile sind?

Nach Auffassung der Landesregierung war diese Fragestellung bis zum heutigen Tage nicht relevant. Deshalb war die Frage bislang auch nicht Gesprächsgegenstand. Es liegen keine Erkenntnisse hierzu vor.

3. Hat die Landesregierung geprüft, ob - gegebenenfalls auch mehrfach gestaffelte - Treuhandverhältnisse vorliegen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.